

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**MB Lauterbach Metallbau GmbH · Stand
08/2026**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge der MB Lauterbach Metallbau GmbH über Planung, Konstruktion, Fertigung, Lieferung und Montage von Aluminium- und Stahlkonstruktionen sowie für Reparatur-, Wartungs- und Serviceleistungen.
- 1.2. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten diese AGB ausschließlich, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmen.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

2. VOB/B und Vertragsgrundlagen

- 2.1. Bei Bau- und Montageleistungen arbeiten wir grundsätzlich auf Grundlage der VOB/B, sofern deren Einbeziehung im jeweiligen Vertrag wirksam vereinbart wurde.
- 2.2. Bei wirksam einbezogener VOB/B gehen deren Bestimmungen diesen AGB vor, soweit diese AGB nicht lediglich ergänzende Regelungen enthalten.
- 2.3. Die Rangfolge bei Widersprüchen richtet sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, nach:
individuellen Vereinbarungen/Nachträgen, besonderen Vertragsbedingungen, Leistungsverzeichnis und technischen Vertragsunterlagen, wirksam einbezogener VOB/B, diesen AGB und ergänzend dem Gesetz.

3. Angebot und Vertragsschluss

- 3.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als

verbindlich bezeichnet sind. An Angebote halten wir uns, soweit nicht anders angegeben, 30 Tage gebunden.

- 3.2. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Unterzeichnung des Vertrages oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.
- 3.3. Technische Angaben, Abbildungen, Muster und Farb-/Oberflächenproben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden.
- 3.4. Angaben in Angeboten, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Prospekten und sonstigen Unterlagen zu Maßen, Gewichten, Farben, Oberflächen, technischen Eigenschaften und Ausführungen sind grundsätzlich nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden.
- 3.5. Muster und Farb- bzw. Oberflächenproben dienen grundsätzlich nur der Orientierung. Geringfügige, technisch oder produktionstechnisch bedingte Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind und die vereinbarte Funktion nicht beeinträchtigen.
- 3.6. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Maße, Zeichnungen, Pläne, statische Berechnungen, Detailangaben und sonstige Unterlagen sind von diesem auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Wir haften für daraus resultierende Fehler nur, soweit wir diese trotz ordnungsgemäßer Prüfung hätten erkennen müssen.
- 3.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf besondere Anforderungen, örtliche Gegebenheiten, bestehende Bauteile, besondere statische, brandschutztechnische oder sonstige Anforderungen rechtzeitig und vollständig hinzuweisen.

4. Planungs- und Ausführungsunterlagen

- 4.1. Vom Auftraggeber bereitgestellte Maße, Zeichnungen, Pläne und sonstige Angaben sind von diesem auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 4.2. Erforderliche Freigaben sind rechtzeitig zu erteilen. Verzögerungen infolge verspäteter oder geänderter Freigaben verlängern die Ausführungsfristen angemessen und können zusätzliche Kosten verursachen.

- 4.3. Unsere Angebote, Zeichnungen, Kalkulationen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

5. Leistungsumfang, Zusatz- und Änderungsleistungen

- 5.1. Geschuldet ist der im Angebot, Vertrag, Leistungsverzeichnis und den ausdrücklich einbezogenen technischen Unterlagen festgelegte Leistungsumfang.
- 5.2. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen werden gesondert vergütet. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Arbeiten infolge von Änderungswünschen, besonderen örtlichen Gegebenheiten, unvollständigen Planungsunterlagen oder zusätzlichen technischen Anforderungen.
- 5.3. Bei VOB/B-Verträgen gelten für geänderte und zusätzliche Leistungen die einschlägigen Bestimmungen der VOB/B.
- 5.4. Zusatz- und Änderungsleistungen werden nach vorheriger Beauftragung nach den vereinbarten Preisen bzw., soweit keine Preise vereinbart wurden, nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Verrechnungssätzen abgerechnet.

6. Liefer- und Ausführungsfristen

- 6.1. Liefer- und Ausführungsfristen werden individuell vereinbart. Nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Termine sind voraussichtliche Termine.
- 6.2. Die Frist setzt die vollständige technische und kaufmännische Klärung sowie die rechtzeitige Mitwirkung des Auftraggebers voraus.
- 6.3. Bei höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Lieferkettenstörungen, Material- oder Energieengpässen, Verzögerungen bei Vorlieferanten oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen verlängern sich Fristen angemessen.
- 6.4. Bei VOB/B-Verträgen gelten ergänzend die einschlägigen Regelungen der VOB/B.
- 6.5. Wird die Durchführung des Auftrags durch Umstände aus dem

Verantwortungsbereich des Auftraggebers verzögert, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten und zusätzlichen Aufwendungen zu berechnen.

- 6.6. Gerät der Auftraggeber mit einer erforderlichen Mitwirkungshandlung in Verzug, verlängern sich die vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

7. Mitwirkungspflichten und Baufreiheit

- 7.1. Der Auftraggeber hat die für die Leistung erforderlichen Unterlagen, Freigaben, Zugänge und sonstigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig bereitzustellen.
- 7.2. Die Montagebereiche müssen zum vereinbarten Zeitpunkt zugänglich, frei von störenden Gegenständen und für die vereinbarte Ausführung geeignet sein.
- 7.3. Bauseitige Leistungen wie Gerüste, Hebezeuge, Stromversorgung, Maurer-, Putz-, Stemmarbeiten, Abdichtungen oder Elektroarbeiten sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurden.
- 7.4. Durch fehlende Mitwirkung oder fehlende Baufreiheit verursachte Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten und sonstige Mehrkosten werden nach Vertrag bzw. Aufwand vergütet.

8. Preise

- 8.1. Die vereinbarten Preise ergeben sich aus Angebot, Auftragsbestätigung oder Vertrag. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich Preisangaben als Endpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit gesetzlich vorgeschrieben.
- 8.2. Transport-, Verpackungs-, Montage- und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich enthalten sind.
- 8.3. Bei längerfristigen Verträgen können bei wesentlichen Änderungen von Material-, Energie-, Lohn-, Transport- oder Fremdleistungskosten angemessene Preisanpassungen erfolgen, soweit dies vereinbart und rechtlich zulässig ist.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind Anzahlungs- und Abschlagsrechnungen innerhalb von 21 Werktagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 9.2. Schlussrechnungen sind innerhalb von 30 Werktagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Mit dem Auftraggeber kann ausdrücklich ein Zahlungsziel von bis zu 60 Werktagen vereinbart werden.
- 9.3. Für Privatkunden gilt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, eine Zahlungsfrist von 10 Werktagen ab Zugang der Rechnung.
- 9.4. Bei VOB/B-Verträgen gelten für Fälligkeit, Prüfung und Zahlung vorrangig die wirksam vereinbarten Regelungen der VOB/B und des jeweiligen Vertrages.
- 9.5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch Unternehmer sind nur im gesetzlich zulässigen Umfang möglich.

10. Lieferung, Transport und Annahme

- 10.1. Der Auftraggeber hat eine geeignete Zufahrt, Anlieferungsmöglichkeit und unverzügliche Entgegennahme sicherzustellen.
- 10.2. Zusätzliche Kosten aufgrund ungeeigneter Zufahrten, Wartezeiten oder fehlender Annahmemöglichkeiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden gesondert berechnet.
- 10.3. Gefahrenübergang und Abnahme richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. bei wirksam einbezogener VOB/B nach deren Bestimmungen.

11. Montage und Abnahme

- 11.1. Nach Fertigstellung ist die Leistung abzunehmen, soweit eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.
- 11.2. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 11.3. Bei VOB/B-Verträgen gilt § 12 VOB/B.

12. Mängel und Verjährung

- 12.1. Bei wirksam einbezogener VOB/B richten sich Mängelansprüche und deren Verjährung nach § 13 VOB/B in der jeweils vereinbarten Fassung.

- 12.2. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt bei Bauleistungen die in § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B vorgesehene Verjährungsfrist von vier Jahren.
- 12.3. Für elektronische, elektrotechnische oder vergleichbare Bauteile gelten die jeweils wirksam vereinbarten Regelungen. Soweit § 13 Abs. 4 VOB/B bei Anlagen/Anlagenteilen eine besondere Frist im Zusammenhang mit Wartung vorsieht, gilt diese Regelung.
- 12.4. Abweichende Verjährungsfristen nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B werden im jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbart.
- 12.5. Wenn die VOB/B nicht einbezogen wurde, gelten gegenüber Verbrauchern die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen. Gegenüber Unternehmen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit keine wirksame abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

13. Rauch- und Brandschutz

- 13.1. Bei Rauch- und Brandschutztüren, Brandschutzfassaden, Festverglasungen, Feststellanlagen, Türantrieben und sonstigen zulassungs- oder prüfrelevanten Bauteilen sind Zulassungen, Prüfzeugnisse, Leistungserklärungen, Montageanleitungen und Herstellervorgaben einzuhalten.
- 13.2. Änderungen, Umbauten oder sonstige Eingriffe dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit uns, technischer Prüfung, unter Beachtung der jeweiligen Zulassungs- und Nachweisvorgaben und durch hierfür autorisiertes Fachpersonal vorgenommen werden.
- 13.3. Werden Änderungen oder Eingriffe durch andere Unternehmen oder nicht von uns autorisiertes Personal vorgenommen, haften wir für die hiervon betroffene Funktion, Zulassung oder Klassifizierung nicht, soweit der Eingriff hierfür ursächlich oder mitursächlich ist und wir dies nicht zu vertreten haben.

14. Wartung

- 14.1. Eine Wartungsverpflichtung besteht nur, wenn sie ausdrücklich beauftragt oder vertraglich vereinbart wurde.

14.2. Für technische Einrichtungen können gesetzliche, behördliche oder herstellerseitige Wartungsvorgaben bestehen. Der Auftraggeber hat diese zu beachten.

14.3. Eine unterlassene oder nicht fachgerecht durchgeführte Wartung kann Auswirkungen auf Funktion und Mängelrechte haben, soweit sie für den konkreten Mangel ursächlich ist.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung der jeweiligen Forderungen unser Eigentum.

15.2. Gegenüber Unternehmern behalten wir uns – soweit rechtlich zulässig – das Eigentum an Vorbehaltsware bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

15.3. Der Auftraggeber hat uns über Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter unverzüglich zu informieren.

16. Haftung

16.1. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB wirksam nichts Abweichendes geregelt ist.

16.2. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

16.3. Diese Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder ausdrücklich übernommene Garantien.

17. Kündigung / vorzeitige Beendigung

17.1. Gesetzliche und vertraglich vereinbarte Kündigungsrechte bleiben unberührt.

17.2. Bei VOB/B-Verträgen gelten die Kündigungsregelungen der VOB/B.

17.3. Bei individuell gefertigten Bauteilen sind bei einer vom Auftraggeber veranlassten Beendigung die bis dahin erbrachten Leistungen sowie nicht anderweitig verwertbaren Material- und Fertigungskosten nach den

gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

18. Gerichtsstand und Recht

18.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – unser Geschäftssitz Gerichtsstand.

18.3. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.